

161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Forschungsbericht 1991 der Bundesregierung (III-30 der Beilagen) hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 4. Juni 1991 über Antrag der Abgeordneten Dr. Br ünner, Dr. Stippel und Klara Motter mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle des Forschungsorganisationsgesetzes zum Gegenstand hat.

Dem Antrag liegt folgende Erläuterung zugrunde:

„Die Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober

1990 aus verwaltungsökonomischen Gründen er sucht, sie aufzulösen und sie bis zur entsprechenden Gesetzesänderung nicht mehr einzuberufen.“

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Stippel, Dr. Br ünner, Mag. Dr. Höchtl, Scheibner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Steinbauer, Dr. Seel und die Ausschußobfrau Klara Motter sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Mag. Posch gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 06 04

Mag. Posch
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3, § 4 und § 5 werden aufgehoben.
2. Nach Artikel III Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:
 - „3 a. Die Aufhebung des § 3 Abs. 1 Z 3 und der §§ 4 und 5 durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. xxx/1991, tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.“